

## II MIETVERTRAG

### II ANHÄNGER-HUBARBEITSBÜHNE MARKE / TYP DINO LIFT 180 XT

(KFZ-Kennzeichen: BR-224GV | Fgst.Nr: YGCD180XT80018690 | Erstzulassung: 21.04.2008)

#### Kostenübersicht (Nettopreise)

Mietpauschale pro Tag	€ 123,- (1 bis 2 Tage Einsatz)
Mietpauschale ab 3. Tag	€ 108,-
Maschinenbruchversicherung tägl.	€ 12,- (Selbstbehalt € 1.500,-)
Einschulung vor Erst-Inbetriebnahme	€ 30,-
Pauschale Antransport durch Fa. Grömer	€ 50,- (Umkreis max. 15 km – darüber € 1,25 / gefahrenem km)
Pauschale Abtransport durch Fa. Grömer	€ 50,- (Umkreis max. 15 km – darüber € 1,25 / gefahrenem km)
Dieselvebrauch	verbrauchter Kraftstoff ist vor Rückgabe durch den Mieter aufzufüllen, ansonsten wird der tatsächliche Verbrauch verrechnet

#### Mietbedingungen

Dem Auftrag werden grundsätzlich die unter [www.groemer.com](http://www.groemer.com) angeführten und umseitig ersichtlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Grömer GmbH für die Vermietung von Baumaschinen und -geräten zu Grunde gelegt. Eine Druckversion stellen wir auf mieterseitige Anforderung gerne zur Verfügung.

**Insbesondere gilt:** Der gegenständliche Mietvertrag ist gezeichnet an uns zu retournieren und kommt mit unserer Annahme zu Stande. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Gerätes an den Mieter und endet mit der vereinbarungsgemäßen Rückgabe.

#### Eine Verlängerung der Einsatzdauer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters möglich!

Ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ist eine Weitergabe der Arbeitsbühne an Dritte verboten! Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät ordnungs- u. vertragsgemäß zu behandeln sowie das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden am Gerät bzw. aufgetretene Betriebsstörungen umgehend an den Vermieter zu melden. Kosten aus Beschädigung, unsachgemäßer Handhabung oder Verschmutzung werden dem Mieter laut Aufwand in Rechnung gestellt.

**Die Inbetriebnahme der Arbeitsbühne ohne Einschulung/Unterweisung ist verboten!** Darüber hinausgehend verpflichtet sich der Mieter mit seiner Unterschrift, alle relevanten Vorschriften der Bedienungsanleitung zu beachten. Persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden.

#### Ansprechpartner Vermietung

**Andreas Winkler** | Tel.Nr.: 07745/8292-17 | Mobil: 0664/2422808 | Email: [a.winkler@groemer.com](mailto:a.winkler@groemer.com)

**Adressdaten Mieter**

Vorname, Nachname / Firma

Straße

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon / Mobil

**Einsatzort**

Straße

PLZ / Ort

**Mietbeginn**

Datum / Uhrzeit

**Mietende**

Datum / Uhrzeit

Ort, Datum, Unterschrift Mieter

**Abrechnungsübersicht** (wird nach Einsatzende / Rücknahmeprüfung ausgefüllt)

Verspätete Rückgabe erfolgt am (Datum/Uhrzeit):			
Anhängerbeleuchtung & Verbindungsstecker:	<input type="checkbox"/> OK	<input type="checkbox"/> MÄNGEL:	
optischer Zustand / Verschmutzung:	<input type="checkbox"/> OK	<input type="checkbox"/> MÄNGEL:	
offensichtliche Schäden / sonstiges:	<input type="checkbox"/> OK	<input type="checkbox"/> MÄNGEL:	
Einschulungspauschale (max. 2 Personen)	€ 30,-		
Mietpauschale (1. bis 2. Tag)	Tage:	à € 123,-	
Mietpauschale (ab 3. Tag)	Tage:	à € 108,-	
Maschinenbruchversicherung (täglich)	Tage:	à € 12,-	
Kraftstoff			
Pauschale Antransport durch Fa. Grömer max. 15km	€ 50,-		
Pauschale Abtransport durch Fa. Grömer max. 15km	€ 50,-		
Weiterer Transport durch Fa. Grömer	km	à € 1,25/km	
Kosten Reinigung, Reparaturen			
Sonstiges			
<b>Nettosumme</b>			

Ort, Datum, Unterschrift Mieter

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grömer GmbH für die Vermietung von Baumaschinen und -geräten

Stand 1.3.2019

### 1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

Die Vermietung von Baumaschinen und -geräten erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch Grömer GmbH zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von Grömer GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

### 2. Beginn der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt spätestens mit dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen je nach schriftlicher Absprache mit dem Kunden entweder zwecks Anlieferung beim Kunden das Gelände der Grömer GmbH verlassen hat oder von Grömer GmbH zur Abholung für den Kunden bereitgestellt worden ist. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Mieter über. Grömer GmbH ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereitzustellen.

### 3. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

Der Mieter kann das Gerät vor Übernahme bzw. vor Absendung auf seine Kosten besichtigen. Bei Übernahme hat er das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese Grömer GmbH schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Abholung bzw. Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige bei Grömer GmbH eingegangen ist. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge nimmt die Grömer GmbH auf seine Kosten die Behebung der Mängel selbst vor oder lässt sie auf eigene Kosten durch den Mieter vornehmen. In jedem Fall der Mängelbehebung verlängert sich die Mietzeit um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von Grömer GmbH zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadenersatz, Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Grömer GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

### 4. Arbeitszeit

Der Berechnung der Miete liegt die normale Arbeitszeit von bis zu acht Stunden pro Tag bei bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde. Darüber hinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden. Die Überstunden sind Grömer GmbH unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen zu belegen.

### 5. Mietberechnung und Mietzahlung

Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Die Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten werden gesondert berechnet. Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums der Fa. Grömer GmbH an dem vermieteten Gerät vor, so ist Grömer GmbH berechtigt, das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch Grömer GmbH lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Die Grömer GmbH behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor. Gegenüber den Ansprüchen von Grömer GmbH ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 6. Sicherung, Berechtigung

Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche von Grömer GmbH tritt der Mieter hiermit in Höhe des gesamten vereinbarten Mietzinses zuzüglich 25% Sicherheitseinbehalt seine Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber, bei dem die gemieteten Geräte eingesetzt sind, an die Fa. Grömer GmbH ab. Die Fa. Grömer GmbH ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

### 7. Nebenkosten, Haftungsbeschränkung

Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. zusammen mit der Miete jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Jegliche Verwaltungsstrafen die aufgrund von Transport oder Betrieb des Mietgegenstands zur Anzeige gebracht werden, werden dem Mieter angelastet, sofern diese nicht während des durch den Mieter beauftragten An/Abtransport des Mietgegenstands durch Fa. Grömer verursacht wurden. Durch Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird bei vertragsgerechter Nutzung die Haftung des Mieters für Schäden an dem Mietgegenstand, die durch fahrlässiges Eigenverschulden entstehen, auf die im Formular festgelegte Selbstbeteiligung beschränkt. Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter für jegliche Schäden an dem Mietgerät (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) während der Mietzeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden und sämtliche Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen. Sie gilt auch nicht für den Verlust des Mietgegenstandes beim Mieter.

### 8. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Die Fa. Grömer GmbH ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf, gleich welcher Art, vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Fa. Grömer GmbH Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mie-

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grömer GmbH für die Vermietung von Baumaschinen und -geräten**

ter auf eigene Kosten zu besorgen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Grömer GmbH das angemietete Gerät unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Grömer GmbH an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen. Der Mieter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Bewachung zu sorgen. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.) so ist der Mieter verpflichtet, die Fa. Grömer GmbH unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von der Fa. Grömer GmbH hinzuweisen. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

**9. Beendigung der Mietzeit**

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand nach Wahl des Vermieters bei der Fa. Grömer GmbH oder einem anderen Bestimmungsort eintrifft. Erfolgt eine Rücklieferung direkt an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Absendung des Gerätes in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand durch den Mieter.

**10. Verletzung der Unterhaltspflicht**

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist die Fa. Grömer GmbH berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instand zu setzen. Die Fa. Grömer GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.

**11. Kündigung**

Die Mietzeit wird schriftlich vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, oder wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt, kann die Fa. Grömer GmbH den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen.

**12. Zahlungsverzug**

Der Mieter kommt entsprechend den gesetzlichen Regelungen sowie durch Mahnung in Verzug.

**13. Verlust des Mietgegenstandes**

Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung unmöglich, so hat er nach Wahl von der Fa. Grömer GmbH ein gleichwertiges Ersatzgerät beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.

**14. Sonstige Bestimmungen**

Es gilt in jedem Fall ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist unabhängig des Streitwerts Mattighofen. Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort 5221 Lochen am See auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte. Alle angeführten Preise gelten in Euro und verstehen sich exkl. 20 % MwSt. Zahlbar netto ohne Abzug nach Rechnungserhalt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.

